

BESONDERE HAUSORDNUNG für Fremdveranstalter im Museum für Kunst und Kulturgeschichte der Stadt Dortmund

Bitte beachten Sie folgende Hinweise bei der Nutzung der Museumsräume:

- Die Allgemeine Hausordnung ist einzuhalten. Für die Einhaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
- Der Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken sowie die Bewirtung und der Verkauf von Waren und Getränken ist genehmigungspflichtig und wird nur in besonderen Fällen in dafür geeigneten Räumen erlaubt.
- Das Anbringen oder Installieren von Dekorationen, Stellwänden usw. ist schriftlich zu beantragen und nur mit Erlaubnis der Museumsleitung möglich.
- Musikveranstaltungen mit lautstarken Instrumenten oder mit Verstärkeranlagen sind so zu betreiben, dass keine Schäden an den Ausstellungsobjekten aus feinem Porzellan entstehen können.
- Erdhaltige Pflanzschalen zur Dekoration oder als Präsentübergaben sind nicht erlaubt.
- Das Aufbügeln von Kleidung ist untersagt.
- Das Aufstellen von Energiespendern, Vernebelern, Blitzern, Kanonen und sonstigen Effektgebern ist untersagt.
- Das Einschrauben von Befestigungen in Fußböden und Wänden ist untersagt.
- Das Aufbringen von Aufklebern und Farben auf Fußböden und Wänden ist untersagt.
- Kleidungsstücke, Blumengebinde, Musikinstrumente und deren Behältnisse (Koffer, Taschen usw.) dürfen nicht auf oder an Ausstellungsgegenständen abgelegt und angehängt werden.
- Das Abstellen von Kisten oder Materialien der Veranstalter in den Ausstellungsräumen ist nicht gestattet.
- Das Einbringen von eigenen Kunstgegenständen in das Museum bedarf der besonderen Erlaubnis und Kontrolle durch das Museum.
- Veranstaltern und Besuchern ist nur erlaubt, den Bereich der Rotunde im 1. Obergeschoss zu betreten. Die übrigen Ausstellungsbereiche sind gesperrt und dürfen nur nach besonderer Absprache betreten werden.

...

- Die Sondernutzung anderer Räumlichkeiten bedarf der Erlaubnis, die nur nach schriftlicher Anmeldung erteilt werden kann.
- Das Museum darf nur betreten bzw. genutzt werden, wenn das Wachpersonal anwesend ist.
- Änderungen bezüglich der Art der Veranstaltung oder das Verschweigen von Tätigkeiten, die während der Veranstaltung durchgeführt werden sollen, die das Selbstverständnis, das Ansehen oder die Sicherheit des Museums berühren, führen zum sofortigen Abbruch des Aufbaues und / oder der Veranstaltung.
- Die Einholung von vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen für die Veranstaltung obliegt dem Veranstalter.
- Die allgemeinen und besonderen Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.
- Die Versammlungsstättenverordnung ist einzuhalten.
- Verursachte Schäden und Unfälle sind sofort zu melden. Eine anschließende schriftliche Meldung mit Versicherungsnachweis ist der Verwaltung der Museen zuzuleiten.

Vielen Dank